

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Magisterordnung  
der Juristischen Fakultät der  
Universität München**

**Vom 19. November 1990**

(KWMBI II 1991 S. 42, berichtigt KWMBI II 1996 S. 1064)

**In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2004**

- Erste Änderungssatzung vom 15. Februar 1996 (KWMBI II S. 495)
- Zweite Änderungssatzung vom 9. Oktober 1996 (KWMBI II S. 1286)
- Dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1997 (KWMBI II 1998, 278)
- Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2001
- Fünfte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2001 (KWMBI II 2003, 403)
- Sechste Änderungssatzung vom 1. Juni 2004



Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund des § 47 der Qualifikationsverordnung erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Magisterordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **§ 1 Akademischer Grad**

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Rechtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.).

(2) Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Magisterstudium und das Bestehen der Magisterprüfung.

### **§ 2 Qualifikation**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluß eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist und belegt, daß sich das dabei erzielte Gesamtergebnis innerhalb der obersten 20 vom Hundert der Ergebnisse aller Teilnehmer an dem betreffenden Prüfungstermin bewegt. <sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie einer entsprechenden Bescheinigung der ausländischen Prüfungsbehörde, bei der die Prüfung abgelegt wurde, zu führen. <sup>3</sup>Bestätigt die ausländische Prüfungsbehörde, daß eine Rangliste nicht geführt und deshalb ein unmittelbarer Nachweis der Zugehörigkeit des Gesamtergebnisses zu den obersten 20 vom Hundert der Ergebnisse aller Teilnehmer an dem Prüfungstermin nicht möglich ist, wird der Bewerber zum Magisterstudium zugelassen, wenn das erlangte Prädikat mindestens 8 Punkten im Rahmen der Notenstufe "befriedigend" in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern entspricht.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine von Absatz 1 abweichende Qualifikation für das Magisterstudium festgelegt werden. <sup>2</sup>Die die Qualifikation für das Magisterstudium betreffenden Vereinbarungen in dem jeweiligen Austauschprogramm oder die einschlägigen Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft werden durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät öffentlich bekanntgegeben.

(3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden.

### **§ 3 Betreuer**

Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt.

### **§ 4 Magisterstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Magisterstudium dauert zwei Semester. <sup>2</sup>Es kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Student hat an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. <sup>2</sup>Der Student wählt die Lehrveranstaltungen im Einverständnis mit dem Betreuer aus.

(3) <sup>1</sup>Als Leistungsnachweise sind

1. jeweils eine Klausur aus jedem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete
2. ein Seminarzeugnis aus einem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete

zu erbringen, die die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung belegen. <sup>2</sup>Für die Bewertung der einzelnen Leistungen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Leistungen gehen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 in die Prüfungsgesamtnote der Magisterprüfung ein. <sup>4</sup>Die Leistungsnachweise dürfen nicht alle in demselben Semester erworben werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem der in § 1 Abs. 1 des Anhangs 2 zur Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlußprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994 S. 27) bezeichneten Grundkurse ersetzt eine der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Klausuren sowie das in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 genannte Seminarzeugnis.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften können unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Absatz 3 abweichende im Magisterstudium zu erbringende Leistungsnachweise festgelegt werden. <sup>2</sup>Die die Art und den Umfang der Leistungsnachweise betreffenden Vereinbarungen in dem jeweiligen Austauschprogramm oder die einschlägigen Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft werden durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät öffentlich bekanntgegeben.

(6) Auf Antrag werden gleichwertige Studienleistungen und -zeiten im Umfang von bis zu einem Semester angerechnet.

## **§ 5 Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

## **§ 6 Magisterarbeit**

(1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird nach dem Ende des ersten Semesters und vor dem Ende des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. <sup>2</sup>Er teilt den Tag der Ausgabe dem Dekan mit. <sup>3</sup>Die Magisterarbeit ist vier Monate nach der Ausgabe beim Dekan einzureichen. <sup>4</sup>Auf begründeten, vor dem Abgabezeitpunkt nach Satz 3 zu stellenden Antrag des Studenten kann der Dekan die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>5</sup>Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Es ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß

1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. <sup>2</sup>Sie werden vom Dekan bestimmt. <sup>3</sup>Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen. <sup>4</sup>Die Begutachtung durch die beiden Hochschullehrer soll binnen sechs Monaten nach der Abgabe der Magisterarbeit erfolgen; Sondervereinbarungen im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften bleiben vorbehalten. <sup>5</sup>Der Erstgutachter kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben; erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Rückgabe, ist die Arbeit in der eingereichten Fassung zu bewerten. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Bearbeiters verlängern.

## **§ 7** **Mündliche Magisterprüfung**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus

1. einen Zulassungsantrag des Kandidaten an den Dekan;
2. den Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudium für ausländische Juristen;
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gemäß § 4.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Dekan. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
2. Grundzüge des deutschen Strafrechts,
3. Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von dem Betreuer der Magisterarbeit und zwei vom Dekan bestellten Hochschullehrern der Fakultät abgenommen. <sup>2</sup>Der Dekan teilt dem Kandidaten die Namen der Prüfer schriftlich mit.

(5) <sup>1</sup>Die Termine der einzelnen mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern festgesetzt und dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen werden im Dienstzimmer des jeweiligen Prüfers als Einzelprüfung unter Beiziehung eines fachkundigen Protokollführers in deutscher Sprache abgenommen. <sup>3</sup>Jede Prüfung dauert etwa 15 Minuten. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Dekan zuzuleiten.

(6) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Ende des zweiten Semesters statt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat, ohne daß schwerwiegende Gründe vorliegen, nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt, daß er sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt haben kann, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. <sup>6</sup>Der Bescheid über eine als erstmals abgelegt und nicht bestanden geltende

mündliche Prüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende , im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

<sup>2</sup>Zugleich werden die erzielten Ergebnisse in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer Grading Scale“ ausgedrückt:

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte

(2) <sup>1</sup>Der Punktwert der Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ohne Auf- oder Abrundung bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. <sup>2</sup>Dazu werden

1. die jeweils mit dem Faktor 6 multiplizierten Punktzahlen aus den Gutachten über die Magisterarbeit,
2. das mit dem Faktor 6 multiplizierte, auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel aus den Punktzahlen für die Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
3. die jeweils mit dem Faktor 2 multiplizierten Punktzahlen aus der mündlichen Prüfung

addiert und diese Summe durch 24 geteilt.

(3) Dem nach Abs. 2 errechneten Punktwert der Prüfungsgesamtnote entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00	sehr gut
11,50-13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedigend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0-1,49	ungenügend

(4) <sup>1</sup>Für die Note der Magisterarbeit werden die Einzelnoten aus den Gutachten addiert und durch 2 geteilt. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ oder die mündliche Prüfung in zwei Rechtsgebieten (§ 7 Abs. 3) schlechter als „ausreichend“ bewertet wird.

## **§ 9 Magisterurkunde**

<sup>1</sup>Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) für die Ludwig-Maximilians-Universität München durch Aushändigung der Magisterurkunde. <sup>2</sup>Sie enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. <sup>3</sup>Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit der Tag der Aushändigung der Urkunde.

## **§ 10 Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung**

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) <sup>1</sup>Wurde die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen. <sup>2</sup>Wird auch die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wird die Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von einem Jahr nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in allen Teilprüfungen einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. <sup>5</sup>Wird die wiederholte mündliche Prüfung in zwei Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 30.10.1990, Nr. C/5 - 6/45 568.

München, den 19. November 1990

Dr. Hendrik Rust  
Kanzler

Die Satzung wurde am 20. November 1990 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. November 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. November 1990.

**Übergangsvorschrift und Ausfertigungsvermerk zur Fünften Änderungssatzung vom 10. Dezember 2001 lauten:**

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Für Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, gilt die Magisterordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.



Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli und 6. Dezember 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18. September 2001, Nr. X/5-5e65(LMU)38+53-10b/37 659.

München, den 10. Dezember 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 12. Dezember 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Dezember 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2000.